

- Konzeption -

Die „10“

Jugendschutzstelle und Notschlafstelle

Kontakt:

Hermannstraße 10
42657 Solingen

Tel.: 0212 – 594459-44/-41/-42

www.die10.solingen.de

die10@solingen.de

März 2014

Zwei Angebote unter einem Dach (Jugendschutzstelle und Notschlafstelle)



Jugendschutzstelle für Jugendliche	
für Jugendliche im Alter von 14 – 17 Jahren	
Gem. §§ 34 und 42 SGB VIII	
Notschlafstelle für junge Menschen von 18 26 Jahren	
Als Angebot der Sozialhilfe gem. SGB XII und SGB II	Als ambulantes Angebot der Jugendhilfe gem. § 41 i.V. mit § 27 SGB VIII

Inhalt

A. Die „10“	5
1 Entwicklungsgeschichte	5
2 Aufbau einer Jugendschutzstelle.....	6
B. Angebote der „10“	7
1 Jugendschutzstelle – intensivpädagogisches Angebot.....	7
1.1 Gesetzliche Grundlage.....	7
1.2 Zielgruppe: Minderjährige ab 14 Jahren	8
1.2.1 Aufnahmeverfahren	8
1.2.2 Indikation.....	8
1.2.3 Ziele	9
1.2.4 Dauer der Maßnahme.....	10
1.2.5 Inobhutnahmen	10
1.2.6 Clearing für die fünf Plätze.....	8
1.3 Methodisch-inhaltliche Grundlagen	12
1.3.1 Aufbau einer Tagesstruktur.....	12
1.3.2 Persönlichkeitsentwicklung / Förderung des Sozialverhaltens	13
1.3.3 Schulisch-(berufliche) Förderung	14
1.3.4 Einüben lebens- und haushaltspraktischer Fähigkeiten.....	15

1.3.5	Gesundheitsvorsorge.....	15
1.3.6	Alltägliche Versorgung.....	16
1.4	Pädagogische Orientierung - Arbeitsweise	16
1.4.1	Pädagogische Grundhaltung	16
1.4.2	Bezugsbetreuungssystem	16
1.4.3	Hilfeplanverfahren	17
1.4.4	Elternarbeit	18
1.4.5	Freizeitgestaltung.....	18
1.5	personelle Ausstattung.....	19
1.6	Finanzierung.....	20
2	Notschlafstelle für junge Erwachsene	20
2.1	Gesetzliche Grundlage / Finanzierung.....	20
2.2	Zielgruppe: Junge Erwachsene von 18-26 Jahren	20
2.2.1	Angebotsformen der Notschlafstelle	20
2.2.2	Zugang	22
2.2.3	Indikation.....	23
2.2.4	Ziele	24
2.2.5	Dauer der Maßnahme.....	24
2.2.6	Öffnungszeiten.....	24
2.2.7	Ausschlusskriterien	24
2.3	Betreuungsangebot.....	25
2.3.1	Versorgung	25
2.3.2	Aufbau einer Tagesstruktur.....	25
2.3.3	Existenzsicherung.....	26
2.3.4	Überleitung in eigenen Wohnraum	26
2.3.5	Netzwerkarbeit.....	26
2.3.6	Nachbetreuung.....	26
2.4	Personelle Ausstattung.....	27
2.5	Finanzierung.....	27
C.	Rahmenbedingungen.....	27
1	(Sozial-)Räumliche Voraussetzungen.....	27
1.1	Jugendschutzstelle.....	27

1.2	Notschlafstelle für junge Erwachsene	28
1.3	Gemeinschaftsräume	28
1.4	Dienstwagen.....	28
2	Personelle Ausstattung	28
2.1	Fachliche Professionen	28
2.2	Hauswirtschaftskraft / Hausmeister	29
D.	Partizipation	29
1	Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner	29
1.1	Haltung.....	229
1.2	Hausversammlung.....	30
1.3	Haussprecher / -in.....	30
1.4	Mitgestaltung	30
1.5	Beschwerdemöglichkeiten.....	20
E.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	31
1	Dokumentation und einheitliche Standards	31
2	Konzeptfortschreibung	31
3	Personalentwicklung	31
4	Qualitätsdialog.....	31
F.	Anhang	32
1	Förderverein	32

A. Die „10“

1 Entwicklungsgeschichte

Die ehemals reine Notschlafstelle die „10“ hat sich inzwischen zu einem 2-gruppigen, stationären Angebot der Stadt Solingen entwickelt und unterteilt sich in eine Jugendschutzstelle für Minderjährige im Alter von 14 – 17 Jahren und eine Notschlafstelle für junge Erwachsene von 18 bis 26 Jahren. Der Name die „10“ leitet sich aus der Hausadresse „Hermannstraße 10“ in Solingen ab.

Die „10“ ist ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene beiderlei Geschlechts, die vorrangig aus Solingen stammen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dieser Stadt begründen und professioneller Hilfe bedürfen. Die Einrichtung besteht seit nunmehr 31 Jahren. Durch fortlaufende Anpassung an die Bedürfnisse der Zielgruppe sowie durch Umsetzung gesetzlicher Anforderungen, hat sich die „10“ von dem ursprünglich klassischen Notschlafstellenkonzept, einem primären Übernachtungsangebot für junge Volljährige mit geringem Beratungs- und Betreuungsanteil, zu einer Einrichtung entwickelt, die seit 1998 ein Gesamtangebot für Jugendliche ab 14 Jahren und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren vorhält.

Minderjährige können in der „10“ innerhalb der Jugendschutzstelle auf Zeit mit einem intensivpädagogischen Konzept (Betreuungsschlüssel 1:1,22) untergebracht werden. Das Angebot für die jungen Volljährigen erfolgt nach niedrigem Betreuungsschlüssel (1:8) und wird überwiegend über ALG II-Leistungen finanziert. Beide Angebote sehen eine bis zu 6-monatige Verweildauer vor.

Die „10“ verfügt über fünf intensivpädagogische Plätze für Minderjährige, sowie zwei Notplätze, die für kurzfristige Inobhutnahmen durch den Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Stadt Solingen vorgesehen sind. Für junge Volljährige werden zehn Plätze mit niedrigem Betreuungsaufwand bereitgehalten. Dabei handelt es sich um sieben feste Plätze und drei Notplätze, die für einen Zeitraum von max. drei Nächten genutzt werden können.

Das Konzept der altersübergreifenden Zielgruppen basiert auf der langjährigen Erfahrung des pädagogischen Teams der Einrichtung. Sowohl für die Jugendlichen, als auch für die jungen Erwachsenen in der Einrichtung können von den positiven Synergieeffekten im

Zusammenleben profitieren. Die Jugendlichen lernen (ähnlich wie einem familiären System) von den vorausgegangen/erlebten Erfahrungen der Volljährigen. Sie sind eher bereit, eigenes kritisch gefährdendes Verhalten zu reflektieren und daraus resultierend ihr Handeln zu verändern. Die älteren Mitbewohnerinnen und Mitbewohner unterstützen in Form von Weitergabe ihrer Erfahrungen die pädagogische Interaktion der Betreuer. Die Volljährigen haben die Möglichkeit eine Vorbildfunktion auszuüben, sich verantwortlich gegenüber den Jugendlichen zu zeigen und soziale Kompetenzen auszubauen. Häufig relativieren sich zudem Problem- und Konfliktlagen, weil die jungen Volljährigen eine deeskalierende Rolle einnehmen.

Die Einflussnahme der jungen Volljährigen wird aber stets sorgfältig beobachtet.

Sobald deutlich wird, dass der Einfluss der jungen Volljährigen aber schädigenden Charakter hat, wird unmittelbar pädagogisch interveniert und das jeweilige Verhalten sanktioniert. Die Kontrolle und Verantwortung bleibt somit beim Personal. Das altersübergreifende Konzept soll auch weiterhin in der zuvor beschriebenen Konstellation genutzt werden und das tägliche Miteinander bereichern.

Die bisherige Konzeption wurde 2003 dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Solingen vorgestellt und einstimmig beschlossen. In einem Ratsbeschluss aus 2010 hat sich eine breite Mehrheit der Ratsmitglieder für den Erhalt der Gesamtkonzeption für Jugendliche und junge Erwachsene ausgesprochen.

2 Aufbau einer Jugendschutzstelle

Mit der Vorlagen-Nr. 2175 stellte die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 25.06.2012 das Konzept „Kinder- und Jugendnotdienst“ vor. Dabei handelte es sich um ein zweijähriges Projekt für junge Menschen, die noch minderjährig sind und der Betreuung im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts bedürfen. Auf der Grundlage dieses Projektes wurden dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt Solingen, hier insbesondere dem Bereitschaftsdienst zwei „Notbetten“ zur ständigen Verfügung in der „10“ in Aussicht gestellt. Aufgrund des bisherigen Angebotes mit niedrigen Betreuungsschlüssel gab es in der Einrichtung jedoch keine durchgängige 24-Stunden-Öffnung und in Folge dessen während der Schließzeiten keine Betreuung für die Minderjährigen. Daher war es bisher nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt verbindlich Minderjährige in Obhut zu nehmen. Aufgrund des hohen Bedarfs war die Platzzahl an regulär bereitgestellten Plätzen oftmals nicht ausreichend, so dass die ursprünglichen Notplätze teils blockiert wurden.

Im Zusammenwirken mit dem ASD wurde daher dieses neue Konzept der „10“ erarbeitet, um dem Bedarf einer Jugendschutzstelle und darüber hinausgehenden längerfristigen Hilfen Rechnung zu tragen.

Inzwischen ist die Jugendschutzstelle durchgehend 24 Stunden geöffnet und pädagogisch besetzt. Sie bietet individuelle Betreuung, Begleitung und tagesstrukturierende Maßnahmen an.

Vorrangiges Ziel bei Unterbringung in der „10“ ist zunächst die Stabilisierung und gemeinsame Perspektiventwicklung im Rahmen der Hilfeplanung.

Viele der minderjährigen und volljährigen Bewohner haben bereits zahlreiche Maßnahmen der Jugendhilfe durchlaufen und oftmals abgebrochen, weil sie den Anforderungen der Einrichtungen bisher nicht gewachsen waren. Sie befinden sich in der Regel in einer akuten psychischen und sozialen Krise und sind oftmals hoch traumatisiert.

Größtenteils handelt es sich um sogenannte „Systemsprenger“: „Jugendliche, die Systeme sprengen- ein Hoch-Risiko-Klientel, welches sich in einer durch Brüche geprägten negativen Interaktionsspirale mit dem Hilfesystem ,den Bildungsinstitutionen und der Gesellschaft befindet und diese durch als schwierig wahrgenommene Verhaltensweisen aktiv mitgestaltet“.¹ In diesem Zusammenhang stellt der niedrigschwellige Ansatz der „10“ eine zentrale Bedeutung in der Arbeit dar und befindet sich in keinem Widerspruch zu der intensivpädagogischen Betreuung. Ein besonderes Merkmal ist, dass es keine Aufnahmeausschlusskriterien gibt. Jeder junge Mensch hat damit eine erneute Chance, sich auf das Hilfesystem einzulassen und sich entsprechend seiner individuellen Voraussetzungen und Ressourcen weiterzuentwickeln.

B. Angebote der „10“

1 Jugendschutzstelle – intensivpädagogisches Angebot

1.1 Gesetzliche Grundlage

§ 27 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung“ in Verbindung mit § 34 SGB VIII „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen“

§ 41 SGB VIII „Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung“

¹ Quelle: http://www.osnabrueck.de/images_design/Grafiken_Inhalt_Familiesoziales/Baumann_Systemsprenger.pdf

§ 42 SGB VIII „Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen“

1.2 Zielgruppe: Minderjährige ab 14 Jahren

1.2.1 Aufnahmeverfahren

Die Belegung der insgesamt sieben intensivpädagogischen Plätze (inkl. Notplätze) obliegt dem ASD Solingen. Platzbelegungen mit auswärtigen Jugendlichen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem ASD Solingen, was auch bedeutet, dass ggf. ein Platz, der durch ein auswärtiges Jugendamt belegt wurde, innerhalb von 24 Stunden wieder für den Solinger ASD zur Verfügung gestellt werden muss, sofern von diesem dringender Bedarf angemeldet wird.

Durch die 24h-Öffnung der Jugendschutzstelle der „10“ wird für den ASD jederzeit eine Platzbelegung der regulären fünf Intensivplätze ermöglicht. Dies erfolgt in der Regel tagsüber. Aufgrund der durchgehenden telefonischen Erreichbarkeit der diensthabenden Nachtbereitschaft besteht rund um die Uhr die Möglichkeit einer Aufnahme für die beiden Notplätze, welche bis zu drei Werktagen belegt werden können. Die Belegung der Notplätze kann ausschließlich durch den ASD der Stadt Solingen erfolgen. Eine Umwandlung in reguläre Schutzstellenplätze ist möglich, wenn es die Kapazitäten zulassen. Bei Jugendlichen, die selber um Inobhutnahme in der „10“ bitten, wird zeitgleich die Aufnahme mit dem ASD oder dem Bereitschaftsdienst des Jugendamtes abgeklärt.

1.2.2 Indikation

Das Wohn- und Betreuungsangebot der „10“ ist ein stationäres niedrigschwelliges und zugleich intensivpädagogisches Angebot für jugendliche Mädchen und Jungen, die derzeit nicht von anderen Jugendhilfemaßnahmen erreicht werden können und kurz- bis mittelfristig Unterstützung benötigen.

Sie kommen aus unterschiedlichen Herkunftssystemen, wie anderen Jugendhilfeeinrichtungen, ihren Eltern, Pflegefamilien oder sie haben bereits Erfahrungen mit dem Leben auf der Straße gesammelt. Viele haben bereits mehrere Einrichtungen durchlaufen und wenig Vertrauen in das für sie zuständige Hilfesystem. Andere Jugendhilfeeinrichtungen lehnen die Aufnahme dieser Jugendlichen aufgrund der vorliegenden Problemlagen und mangelnder Gruppenfähigkeit häufig ab. In der „10“ bestehen keine Ausschlusskriterien für eine Aufnahme.

Somit übernimmt die „10“ eine wichtige Funktion als Anlaufstelle für viele junge Menschen, die in anderen Einrichtungen aufgrund von Doppeldiagnosen oder besonderen Problemlagen nicht mehr aufgenommen werden (Suchterkrankungen, psychiatrische Auffälligkeiten, Gewaltbereitschaft, soziale Anpassungsschwierigkeiten, Intensivstraftäterinnen und Intensivstraftäter, Entwicklungsverzögerungen etc.). Zudem ist gesichert, dass der Schutzauftrag des Jugendamtes durch die Unterbringungsmöglichkeit abgedeckt werden kann. Ein massiver Verstoß gegen die Hausordnung kann zu einem zeitlich begrenzten Hausverbot führen oder zu einer Beendigung der Zusammenarbeit.

Folgende Problemlagen sind bei den Jugendlichen symptomatisch und häufiger Grund für eine Aufnahme:

- Schulmüdigkeit, Schulverweigerung
- Suchtgefährdung, Suchterkrankung
- Delinquenz
- Entwicklungsverzögerungen
- Psychiatrische/psychosoziale Auffälligkeiten bzw. Erkrankungen
- Verlust von familiären Bezugssystemen, z.B. Trennung der Eltern, Tod der Eltern
- Traumatisierende Erfahrungen
- Sexualisierte, körperliche Gewalterfahrungen
- Probleme durch Migrationshintergrund (Aufenthaltsrecht, drohende Zwangsehen, kulturelle Spannungen in der Herkunftsfamilie, etc.)
- Mangelhafter gesundheitlicher Zustand, Verwahrlosung, Vernachlässigung
- Perspektivlosigkeit, fehlende Tagesstruktur
- Verlust von sozialen Kontakten, Vereinsamung

1.2.3 Ziele

Oberste Ziele sind die Stabilisierung in Krisensituationen, die Förderung vorhandener Ressourcen sowie der Aufbau neuer Perspektiven, die langfristig zu einem selbständigen Leben führen sollen. Dies beinhaltet folgende Teilziele:

- Erfahren eines Schutzraumes
- Clearing
- Hinführung zu Schule bzw. Beruf
- Aufbau einer Tagesstruktur
- Vertrauensaufbau und (Wieder-)Anbindung an das Jugendhilfesystem
- Überwindung von persönlichen und sozialen Schwierigkeiten

- Aufbau eines zuverlässigen Beziehungsangebotes durch die Unterstützung der Bezugsbetreuung
- Stabilisierung der Jugendlichen
- Klärung einer möglichen Rückführung in die Familie ggf. mit Unterstützung durch andere betreuende Stellen

Mit den zur Verfügung gestellten Hilfen sollen die Jugendlichen ermutigt werden, für sich individuelle Veränderungsansätze zu finden und sich mit Hilfe intensiver Beratung und Begleitung auf ein passendes Angebot einzulassen

1.2.4 Dauer der Maßnahme

Die Verweildauer für die Minderjährigen ist grundsätzlich auf sechs Monate befristet. Im Einzelfall, bei Notwendigkeit, kann im Rahmen der Hilfeplanung eine längere Verweildauer festgelegt werden.

1.2.5 Inobhutnahmen

Die „10“ bietet Plätze für Inobhutnahmen von Jugendlichen an, die sich in einer akuten Krise befinden und für die zur Krisenintervention, Beratung, Klärung und Einleitung weiterer Hilfsangebote die vorübergehende Unterbringung in sicherer Umgebung notwendig ist. Häufige Ursachen für die Herausnahme bzw. die Abkehr der Jugendlichen aus dem bisherigen Bezugssystem sind einschneidende, vielfältige Beziehungsstörungen. Diese lassen sich auf Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Bindungslosigkeit zurückführen. Ein Teil der Jugendlichen war im vorherigen Gefüge körperlichen, seelischen oder sexuellen Misshandlungen ausgesetzt, was eine unmittelbare Inobhutnahme zwingend erforderlich machte. Bei Anderen handelt es sich häufig um eskalierende Situationen, die eine vorübergehende oder langfristige Herausnahme aus dem bisherigen Herkunftssystem (Eltern, Pflegefamilie, andere Jugendhilfeeinrichtung, o. ä.) erforderlich machen, um weitere Eskalationen zu vermeiden. In erster Linie wird den Jugendlichen in der Zeit der Inobhutnahme ein Schutzraum geboten, der Ruhe, Zeit und Entlastung bietet, um gemeinsam wieder an einer neuen Perspektive zu arbeiten. Materielle Versorgung, emotionale Zuwendung und pädagogische Begleitung sind hier die Grundbausteine für die Bewältigung der Krise und die Nutzung der Veränderungschancen die sich hierdurch ergeben.

Zwei sog. **Notplätze** werden ausschließlich dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt Solingen für kurzfristige Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zur Verfügung gestellt.

Vereinbarungsgemäß sollen Anschlusshilfen innerhalb von maximal drei Werktagen umgesetzt werden, um für den Bereitschaftsdienst eine erneute Nutzung des Platzes zu ermöglichen.

1.2.6 Clearing für die fünf Plätze

Die Jugendlichen, die in der „10“ aufgenommen werden, benötigen häufig, aufgrund ihrer belasteten Biografie und ihrer aktuellen Lebenssituation, das Angebot einer längeren Unterbringung und eines Clearings.

Ehemalige Herkunftssysteme (Jugendhilfeeinrichtungen und Familie) stehen zur Zeit nicht mehr zur Verfügung und die Jugendlichen befinden sich in einer Krise und dem Erleben von Perspektivlosigkeit. In dieser Phase ist Beziehung- und Vertrauensarbeit essenziell, um die Basis für eine weitere Hilfeplanung zu bilden.

Da dieser Prozess ohne Zeitdruck stattfinden muss, bietet die „10“ eine bis zu 6-monatige Clearingphase an. In diesem Zeitraum klären die Bezugsbetreuer den Hilfebedarf und die weitere Vorgehensweise unter Einbeziehung des ASD, der Sorgeberechtigten und anderer Netzwerkpartner.

Aktuelle Verpflichtungen der Jugendlichen wie Schulbesuch, Fördermaßnahmen / Arbeit und gerichtliche Auflagen werden fortgesetzt und verbindlich eingefordert, um bestehende Tagesstrukturen nicht zu beeinträchtigen.

Schwerpunkt des Clearings ist die Erarbeitung von

- Langfristigen geeigneten Perspektiven in einer Jugendhilfeeinrichtung
- Rückkehr in das familiäre Herkunftssystem
- Vermittlung in therapeutische Maßnahmen
- Überweisung in stationäre Entgiftungen und Entzugskliniken
- Verselbstständigung in die eigene Wohnung

1.3 Methodisch-inhaltliche Grundlagen

Zu den wichtigsten Methoden in der Arbeit der „10“ zählen:

- Zielorientierte Hilfeplanung
- Niedrigschwelliger Ansatz (schnelle, unbürokratische Erreichbarkeit des Hilfeangebotes)
- Lebensweltorientierung (Einbeziehen biografischer, psychosozialer und aktueller sozialer Faktoren)
- Ressourcen- und lösungsorientierter milieubezogener Ansatz
- positive Verstärkung
- Partizipation der Jugendlichen
- Konfrontation bei Fehlverhalten
- Lernen am Modell
- Gewalt- und Drogenprävention
- Netzwerkarbeit
- Klientenzentrierte Gesprächsführung
- Elemente der systemischen Arbeit
- Motivierende Kurzintervention
- Deeskalationstechniken in der Krisenintervention

1.3.1 Aufbau einer Tagesstruktur

Viele der Bewohnerinnen und Bewohner haben in ihrem bisherigen Herkunftssystem entweder zu enge oder zu weite Grenzen erlebt. In Folge dessen hatten sie im späteren Verlauf Probleme, Regeln und Grenzen einhalten zu können, was oftmals zu einer Eskalation im Elternhaus oder zur Beendigung der entsprechenden Maßnahme führte.

In der „10“ gibt eine für die Jugendlichen verlässliche, aber gleichzeitig nicht zu starre Tagesstruktur den Rahmen der pädagogischen Arbeit vor. Sie vermittelt durch ihre Klarheit und Einschätzbarkeit Sicherheit, Halt und Vorhersehbarkeit. Die Jugendlichen lernen so einen geregelten Alltag kennen und können zunehmend Struktur für sich annehmen. Der Alltag wird so zum Lern- und Arbeitsfeld für die eigene Lebensgestaltung.

Die Einhaltung von Schulpflicht oder beruflichen Maßnahmen hat oberste Priorität und wird durch frühzeitiges Wecken und gemeinsames Frühstück unterstützt. Jugendliche, die den Schulbesuch konsequent verweigern, dürfen während der Schulzeit nicht in der Einrichtung bleiben.

Für Jugendliche, die derzeit aufgrund anderer vorrangiger Problemlagen (akute Sucht oder psychiatrische Auffälligkeiten) keine Schule besuchen können oder nicht mehr schulpflichtig sind, besteht ebenfalls eine klare Tagesstruktur. In diesen Fällen wird entsprechend der Hilfeplanung die Zeit genutzt, andere wichtige Termine (z. B. zu Ärzten, Stadtdiensten, therapeutischen Settings und beruflichen Bildungsmaßnahmen) aktiv zu initiieren und zu begleiten.

Durch die Hauswirtschaftskraft der Einrichtung wird täglich ein frisches Mittagessen zur Verfügung gestellt, bei dessen Zubereitung die nicht schulpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner einbezogen und angelernt werden.

Im Nachmittagsbereich findet das Angebot einer Hausaufgabenbetreuung statt. Parallel hierzu besteht bis in die Abendstunden die Möglichkeit, Freizeitangebote innerhalb des Hauses bzw. externe Angebote zu nutzen. Abends findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Die Jugendlichen können nach Erledigung ihrer Pflichten und nach Rücksprache mit ihren Betreuerinnen und Betreuern im Rahmen der Besuchszeiten Besuch empfangen.

1.3.2 Persönlichkeitsentwicklung / Förderung des Sozialverhaltens

Die Bewohnerinnen und Bewohner der „10“ haben - vor Aufnahme in der Einrichtung - meist bereits mehrere Stationen durchlaufen und Beziehungsabbrüche erlebt. Häufig liegen zudem nicht verarbeitete, traumatisierende Erlebnisse vor. Die Jugendlichen befinden sich aufgrund der negativen Erfahrungen in einem seelischen Ungleichgewicht. Es entstehen u. a. Differenzen zwischen tatsächlichem Lebens- und Entwicklungsalter. Dies führt zu Überlebensstrategien, die eigen- oder fremdgefährdenden Charakter haben können oder sich in auffälligem Sozialverhalten ausdrücken können. Ihr daraus resultierendes Verhalten ist Ausdruck der persönlichen Erlebnisse und Erfahrungen und als Bewältigungsstrategie logisch nachvollziehbar.

Um adäquate Hilfestellung bei der Persönlichkeitsentwicklung leisten zu können, ist es zunächst wichtig, die individuelle Entwicklungsgeschichte nachvollziehen und wertfrei akzeptieren zu können, um auf dieser Grundlage weiter aufzubauen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird gefördert durch:

- Herstellen einer Vertrauensbasis
- Verstehen der Perspektive der Jugendlichen
- Parteilichkeit und Wohlwollen
- Aufbau eines strukturierten Tagesablaufes
- Lernen am Modell durch das pädagogische Personal
- Soziales Lernen durch Gruppenangebote
- Verhaltensregulation durch die Gruppe
- Regelmäßige Reflektion des Verhaltens
- Konfrontative Gespräche mit den Pädagoginnen und Pädagogen
- Einleitung von weitergehenden ambulanten oder stationären psychologischen Hilfsangeboten

1.3.3 Schulisch-(berufliche) Förderung

Aufgrund der jeweiligen Lebenssituation der einzelnen Jugendlichen konnte die Integration in das herkömmliche Schulsystem nicht immer umgesetzt werden. Das Resultat waren Überforderungssituationen, Leistungsverweigerungen bis hin zur durchgängigen Schulverweigerung. Ständige Versagens- und Misserfolgserlebnisse haben Spuren hinterlassen, die sich nicht nur auf den schulischen Bereich, sondern auch auf den Aufbau von Schulängsten auswirken.

Zunächst gilt es, die Gesamtsituation der Bewohnerinnen und Bewohner zu verstehen und anzunehmen, so dass eine Stabilisierung der allgemeinen Lebenssituation erfolgen kann. Dies bedeutet in vielen Fällen Geduld und Zeit aufzubringen, da häufig die Bewältigung anderer Problemlagen (z. B. Sucht) vorrangig ist. In weiteren Schritten gilt es, persönliche Kompetenzen und vorhandene Ressourcen zu stärken, sowie Motivation und Interesse zu wecken, erneut eine schulische oder berufliche Maßnahme aufzusuchen. Hierzu kooperiert die Einrichtung mit dem Jobcenter der Stadt Solingen oder anderen Bildungsträgern.

Die pädagogische Unterstützung erstreckt sich über verschiedene Bereiche:

- Gemeinsame Zielentwicklung bzgl. der Wiedereingliederung in ein öffentliches Schulangebot oder einer adäquaten Maßnahme
- Bei anderer vorrangiger Problematik Einleitung von psychiatrischen und therapeutischen Hilfen
- Nachhilfe/Aufarbeitung von Lerninhalten
- Einleitung von psychologischen Tests (niedergelassene Fachkräfte, Jobcenter)

- Vernetzung mit dem Jobcenter und anderen Bildungsträgern, um eine möglichst passende Schulform zu finden
- Begleitung zur Schulanmeldung
- Austausch mit den Lehrkräften
- Hausaufgabenbetreuung
- Anfängliche Begleitfahrten zur Schule im Falle von Schulangst

1.3.4 Einüben lebens- und haushaltspraktischer Fähigkeiten

Lebens- und haushaltspraktische Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner der „10“, die für das Führen eines eigenen Haushaltes notwendig sind, werden mit unterschiedlichen Maßnahmen gefördert. Durch die regelmäßigen und verpflichtenden Putzdienste der Gemeinschaftsräume und des eigenen Zimmers, werden Grundregeln der Hygiene und die fachgerechte Benutzung unterschiedlicher Reinigungsgegenstände vermittelt. Die angeleitete Benutzung der Haushaltsgeräte und Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Arbeitsgängen ermöglicht Kompetenzerweiterung und Verselbständigung. Körperpflege, die häufig nicht ausgeprägt vorhanden ist, wird im Bedarfsfall reflektiert und unterstützt.

1.3.5 Gesundheitsvorsorge

Viele der Bewohnerinnen und Bewohner haben ein gestörtes Verhältnis zu ihrer Gesundheit im ganzheitlichen Sinne entwickelt. Dies kann sich nicht nur auf das psychische Wohlbefinden, sondern auf die eigene Körperhygiene sowie den Umgang mit dem eigenen Körper auswirken. Im Krankheitsfall werden Symptome eher ignoriert und die Versorgung durch medizinische und psychologische Fachkräfte verweigert. Ursache dafür sind vielfältige Ängste, mangelndes Selbstwertgefühl oder ein bewusst gewählter destruktiver Umgang mit dem Körper durch Selbstverletzungen, Drogen- und Alkoholmissbrauch sowie Essstörungen.

Eine wesentliche Aufgabe in der Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht darin, sensibel und verständnisvoll mit dieser Thematik umzugehen und in kleinen Schritten Veränderungen zu bewirken. Da die Zielgruppe häufig nicht in der Lage ist, eigene Verantwortung für sich zu übernehmen, werden die Jugendlichen bei Hygienemaßnahmen, Arztbesuchen und medizinischem Bedarf begleitet. Durch regelmäßige Reflektion des Verhaltens und das Einbeziehen von spezifischen Beratungsangeboten kann in kleinen Schritten ein anderes Bewusstsein und eine veränderte Umgangsweise erarbeitet werden.

1.3.6 Alltägliche Versorgung

Die Minderjährigen werden in der „10“ vollverpflegt. Die Hauswirtschaftskraft bereitet werktags ein frisches, vollwertiges Mittagessen zu. Am Wochenende wird die Versorgung von den diensthabenden MitarbeiterInnen und Mitarbeitern, unter Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner, übernommen. Kulturelle Besonderheiten werden in der Ernährung selbstverständlich berücksichtigt. Die Jugendlichen erhalten altersabhängiges Taschengeld und Bekleidungsgeld. Das Taschengeld wird in der Regel täglich ausgezahlt. Besondere Absprachen ermöglichen aber auch andere Auszahlungsmodalitäten. Darüber hinaus werden im notwendigen Rahmen Hygieneartikel und Schulmaterialien zur Verfügung gestellt. Der Wohnbereich der Minderjährigen befindet sich auf der 1. Etage, auf der auch ein Bereitschaftszimmer des Nachtdienstes angesiedelt ist. Die räumliche Nähe sorgt für die Einhaltung des Schutz- und Betreuungsauftrages. Den Jugendlichen stehen eigene sanitäre Räumlichkeiten zur Verfügung sowie Wasch- und Trockenmöglichkeiten für die Wäschepflege.

1.4 Pädagogische Orientierung - Arbeitsweise

1.4.1 Pädagogische Grundhaltung

Die Arbeit der „10“ ist durch folgende Grundhaltung geprägt:

- Wertschätzende und vorbehaltlose Annahme der Jugendlichen
- Positives Menschenbild
- Respektierende, akzeptierende Grundhaltung gegenüber der Persönlichkeit und den Stärken und Schwächen der Jugendlichen
- Transparenz und Authentizität
- Empowerment
- Parteilichkeit und Grenzsetzung

1.4.2 Bezugsbetreuungssystem

Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit liegt im Bezugsbetreuungssystem, welches sich in einer vertrauensvollen und konstruktiven Beziehung von Jugendlichen und Betreuern widerspiegelt. Das Bezugsbetreuungssystem liefert die Grundlage für Identifikationsmöglichkeiten, Auseinandersetzungen, Entwicklungen von alternativen Bewältigungsstrategien und psychosozialer Nachreifung. Dies kann z. B. die Aufarbeitung schwieriger Lebenssituationen und die Stabilisierung der Persönlichkeit beinhalten.

Oberste Priorität ist die Entwicklung einer tragfähigen Vertrauensbasis, welches die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und die Entwicklung weiterer Perspektiven bildet. Die zuständige Bezugsbetreuung trägt die Hauptverantwortung für den Hilfeverlauf und die damit verbundene Dokumentation und Kommunikation mit allen einzubeziehenden Personen. Sie koordiniert alle entscheidenden Schritte zur Zielerreichung und begleitet zu relevanten Terminen.

1.4.3 Hilfeplanverfahren

Nach der Aufnahme der Jugendlichen wird zeitnah ein Gespräch mit der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter im ASD angestrebt, um ggf. fehlende Informationen einzuholen und einen Austausch über erste Entwicklungen zu führen. Durch die ressourcenorientierte und parteiliche Arbeitsweise wird in der späteren Hilfeplanung die Position des Jugendlichen gestärkt. Im Hilfeplangespräch (HPG) findet eine Zielvereinbarung statt, die in enger Absprache mit den Jugendlichen, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, den Sorgeberechtigten und der Einrichtung getroffen wird. Diese Vereinbarung soll in einem überschaubaren Zeitraum unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden. Gravierende Veränderungen in der Entwicklung der Jugendlichen, die die Zielerreichung gefährden könnten, werden umgehend gegenüber dem ASD dokumentiert und kommuniziert.

Da der Zeitraum der Unterbringung für die Jugendlichen zeitlich begrenzt ist, zielt die Hilfeplanung der Einrichtung auf eine Rückführung in die Familie, eine andere adäquate Jugendhilfeeinrichtung oder eine eigene Wohnung hin. Teilweise ist auch eine stationäre Aufnahme im klinischen Bereich aufgrund einer Sucht- oder psychiatrischen Problematik vorrangig. Die Einleitung passender Hilfen in Kooperation mit entsprechenden Fachstellen kann ebenfalls einen Schwerpunkt der Hilfeplanung darstellen. Beim Übergang in die eigene Wohnung gehört es auch in die Verantwortung der Einrichtung, entsprechende weitergehende Hilfen beim ASD anzustoßen, um Eigenständigkeit und Stabilität zu sichern.

Jede Folgemaßnahme wird vorher intensiv mit den Jugendlichen beraten und in Absprache mit dem zuständigen ASD begleitet, um den Ablöseprozess zu erleichtern. Für jede Weitervermittlung in eine andere Maßnahme wird ein Abschlussbericht erstellt, der die aktuelle Situation und notwendige Fördermöglichkeiten umfasst. Die Jugendlichen nehmen nicht nur als Hauptakteure am Hilfeplangespräch teil, sondern werden mit ihren Erwartungen, Einschätzungen bzgl. ihrer persönlichen Situation, ihres Hilfebedarfs und einer möglichen Perspektive intensiv auf das Hilfeplangespräch vorbereitet. Es ist explizit

gewünscht, dass die Betroffenen die Berichte zum HPG oder den Abschlussbericht lesen und eine eigene Stellungnahme im Vorbericht hinzufügen können, um ihre Sichtweise darzustellen. Durch die Begleitung der Bezugsbetreuung wird gewährleistet, dass die Jugendlichen im HPG gehört, ernst genommen und – wenn nötig – parteilich unterstützt werden. Die Ergebnisse der Hilfeplanung werden mit den Jugendlichen nachbesprochen, sowie das Hilfeplanprotokoll bei Bedarf erläutert. Darüber hinaus haben die Jugendlichen ein Recht, die eigene Akte und alle an sie gerichteten Schriftstücke einzusehen.

1.4.4 Elternarbeit

Entsprechend der gesetzlichen Forderungen werden die Eltern bzw. der Vormund/Pfleger in die Hilfeplanung und alle damit verbundenen erforderlichen Absprachen eingebunden. Eine Vollmacht durch die Sorgeberechtigten regelt die Zuständigkeitsbereiche und Handlungsmöglichkeiten der Einrichtung für den Jugendlichen.

Häufig ist das gegenseitige Verhältnis zwischen den Jugendlichen und den Sorgeberechtigten jedoch schon lange beeinträchtigt, dass individuell entschieden werden muss, inwiefern es sinnvoll ist, die Sorgeberechtigten außerhalb von Hilfeplangesprächen zu weiteren gemeinsamen Gesprächen hinzuzuziehen. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, Jugendlichen in besonders belastenden Situationen einen angemessenen Schutzraum zu gewähren, so dass sich die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten in den Räumlichkeiten der Einrichtung stark reduzieren kann. Die Sorgeberechtigten werden von den Beschäftigten der Einrichtung mit Respekt und Wertschätzung angenommen und stets über alle relevanten Belange ihrer Kinder informiert. Zusätzlich stehen ihnen die Mitarbeiter der „10“ für Gespräche zur Verfügung. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontextgebunden oftmals ihre Rolle parteilich an der Seite des Jugendlichen definieren (müssen), ist es sinnvoll, Eltern mit intensiverem Unterstützungsbedarf an geeignete Institutionen bzw. Angebote (Gesprächskreise für Co-Abhängige, Elternstärkungsangebote, etc.) zu vermitteln, um sowohl die Eltern, als auch den Jugendlichen unabhängig voneinander zu stärken, mit dem Ziel der Wiederannäherung beider Parteien.

Auf Wunsch der Jugendlichen können Gespräche mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten von Beschäftigten der Einrichtung begleitet werden.

1.4.5 Freizeitgestaltung

Innerhalb der Einrichtung finden regelmäßige Freizeitangebote statt. Hierzu gehören angeleitete sportliche Aktivitäten in einer benachbarten Sporthalle, sowie verschiedene

Outdoor-Aktivitäten. Darüber hinaus gibt es gleichermaßen Angebote, die die Integration in das gesellschaftliche Leben fördern (z. B. Besuche von Fussball- und Handballspielen, Kino, etc.).

Einmal jährlich findet eine einwöchige Ferienfreizeit statt. Die Ferienfreizeit bietet die Möglichkeit, fernab der vorhandenen Probleme, eigene Ressourcen zu entdecken und Motivation für positive Veränderungen zu finden. Durch die gemeinsamen Erlebnisse und Aufgaben in einem Selbstversorgerhaus wird das Gruppengefühl gestärkt, Verantwortungsgefühl gegenüber anderen geweckt sowie die Möglichkeit geschaffen, eine engere Beziehung zu den Betreuern aufzubauen.

1.5 personelle Ausstattung

Das pädagogische Team der „10“ setzt sich aus 5,75 vollen Stellen für den Bereich der Jugendschutzstelle (Betreuungsschlüssel 1:1,22) zusammen.

Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Erzieherinnen und Erzieher. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen teils über verschiedene Zusatzqualifikationen aus dem sozialpsychiatrischen und sozialtherapeutischen Bereich sowie Fortbildungen zum Umgang mit Sucht, Anti-Gewalt- /Deeskalationstraining und Entspannungspädagogik. Durch den regelmäßigen Austausch in Dienstübergaben / -besprechungen und Teamsitzungen wird ein intensiver Informations-austausch und somit eine hohe pädagogische Fachlichkeit gewährleistet. Zudem wird ein hoher fachlicher Standard durch Fortbildungen, Supervision, Gremienarbeit und einen jährlich stattfindenden Teamtag garantiert.

Das Personal gewährleistet eine durchgängige 24h-Betreuung. Nachts ist eine doppelte Besetzung vorhanden (je eine Nachtbereitschaft in der Jugendschutzstelle und eine in der Notschlafstelle). Durch die besonderen Problemlagen der Zielgruppe kann es jeder Zeit und insbesondere nachts zu Eskalationen oder psychischen Zusammenbrüchen kommen, die ggf. einen Polizei und/oder Rettungswageneinsatz erfordern. Die doppelte Besetzung bietet einen größeren Schutzraum und gewährleistet die Handlungsfähigkeit der Diensthabenden.

Tagsüber besteht bei Bedarf eine doppelte Besetzung, welche über den Dienstplan geregelt wird.

1.6 Finanzierung

Die Finanzierung dieses Angebotes erfolgt auf Grundlage von Pflegesätzen, die mit dem ASD der Stadt Solingen vereinbart werden. Diese Pflegesätze sollten weitestgehend kostendeckend sein und berücksichtigen in der Belegungsquote von 85% die Tatsache, dass die Einrichtung vorrangig für Solinger Jugendliche zur Verfügung stehen soll und, dass somit zeitweise auch Plätze frei gehalten werden. Die aktuelle Entgeltvereinbarung ist Bestandteil des Konzeptes.

2 Notschlafstelle für junge Erwachsene

2.1 Gesetzliche Grundlage / Finanzierung

§ 19 SGB II „Sicherung des Lebensunterhaltes“

§ 22 SGB II „Kosten der Unterkunft“

§ 41 i.V. mit § 27 SGB VIII

Der Bereich der jungen Volljährigen wird vorwiegend durch Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) finanziert. Die Kosten der Unterkunft werden nach erfolgreicher Antragsstellung in der Regel direkt vom zuständigen Jobcenter an die Einrichtung überwiesen.

2.2 Zielgruppe: Junge Erwachsene von 18-26 Jahren

2.2.1 Angebotsformen der Notschlafstelle

Bei den Angebotsformen der Notschlafstelle für junge Volljährige wird in vier Fallgruppen unterschieden.

Fallgruppe 1: Hierbei handelt es sich um **Selbstzahler**, die keine Betreuung wollen und die nicht im Leistungsbezug des SGB II oder SGB VIII stehen. Auch für diese Zielgruppe wird die Notschlafstelle weiterhin ein Angebot vorhalten. Innerhalb eines Monats können Selbstzahler maximal drei Nächte in der Notschlafstelle verbringen. Hierfür wird ein Beitrag von 5 Euro pro Übernachtung berechnet.

Fallgruppe 2: Hierbei handelt es sich um die **Zielgruppe der 18 – 20 jährigen**, die nur einen geringen Bedarf an sozialarbeiterischer Betreuung benötigen. Bei dieser Zielgruppe werden die Kosten der Unterkunft und die des Lebensunterhaltes über SGB II Leistungen gedeckt. Über diese Leistungen hinaus werden über eine Pauschalfinanzierung aus

Mitteln der Jugendhilfe zwei Fachleistungsstunden wöchentlich für eine fachliche Betreuung zur Verfügung gestellt.

Fallgruppe 3: Hierbei handelt es sich um **junge Volljährige (Altersgruppe 18 – 20 Jahre)**, die einen erhöhten Betreuungsaufwand haben. Für diese Zielgruppe werden die Kosten der Unterkunft und die des Lebensunterhaltes ebenfalls über SGB-II-Mittel zur Verfügung gestellt. Ebenfalls werden zwei Betreuungsstunden über die o.g. Pauschalfinanzierung gewährleistet. Den darüber hinausgehenden Bedarf wird die Jugendhilfe dann nach Einzelfallprüfung im Rahmen des § 41 SGB VIII gewährleisten.

Fallgruppe 4: Hierbei handelt es sich um den **Personenkreis der 21 – 26 jährigen**, für den die Jugendhilfe nicht mehr vorrangig zuständig ist. Für diesen Personenkreis ist eine Finanzierung des Wohnraums und des Lebensunterhaltes durch SGB-II-Leistungen vorgesehen und darüber hinaus eine Betreuung im Umfang von zwei Stunden wöchentlich ebenfalls über Leistungen des SGB II. Ziel ist es dann die jungen Volljährigen insoweit zu stabilisieren, dass sie über eigenes Einkommen aus dem Leistungsbezug verfügen.

Fallgruppe 5. Hierzu gehören **junge Menschen im Alter von 18 – 26 Jahren**, die über eigenes Einkommen oder Vermögen die Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhaltes finanzieren können. Für diese Gruppe wird dann lediglich der Betreuungsaufwand, wie oben beschrieben, geregelt.

Fall- gruppe	Altersgruppe	Selbstzahler	SGB II	SGB VIII
1	18 - 26 keine Betreuung	5 € pro Nacht max. drei Nächte in einem Monat		
2	18 – 20 geringer Betreuungs- aufwand	-	Mietanteil Lebensunterhalt	2 Stunden Betreuung pro Woche gem. VIII als Pauschal- finanzierung
3	18 – 20 erhöhter	-	Mietanteil Lebensunterhalt	Betreuungsstunden nach Bedarf gem. §§

	Betreuungs- aufwand			41 i.V. 27 SGB VIII
4	21 – 26 geringer Betreuungsaufwan d	-	Mietanteil Lebensunterhalt 2 Stunden Betreuung pro Woche	
5	18 - 26	Eigenes Einkommen oder Vermögen	s.o.	s.o.

2.2.2 Zugang

Die jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 26 Jahren, die nicht (mehr) im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden, kommen oft als Selbstmelder in die „10“. Einige werden von anderen Einrichtungen vermittelt, manche haben bereits ihre erste eigene Wohnung verloren oder wurden aus der Haft entlassen.

Die Ausweitung der Altersgrenze bis einschließlich 26 Jahre war eine bewusste pädagogische Entscheidung der „10“ und hat sich in der langjährigen Erfahrung mit der Klientel aufgrund des Bedarfes als berechtigt erwiesen. Gerade die Basiskompetenzen bzw. gesellschaftlichen Anpassungsleistungen (Alltagsgestaltung, Zahlungsverhalten, Lautstärke, Sauberkeit, etc.), die dazu notwendig wären, eine Wohnung dauerhaft zu halten, sind oft nur unzureichend vorhanden.

Es wird immer wieder deutlich, dass die Schaffung von eigenständigen Hilfsangeboten für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen von großer Bedeutung ist, da es sich um eine Entwicklungsphase handelt, die vielfältige Möglichkeiten offen lässt. In vielen Fällen sind Problemlagen noch nicht verfestigt und es bestehen Chancen zu positiven Entwicklungen. Von daher sind die jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre eine eigenständige Zielgruppe, die in der Regel nicht mit den klassischen Angeboten der reinen Wohnungslosenhilfe angesprochen werden sollten.

2.2.3 Indikation

Oft werden in der „10“ junge Menschen aufgenommen, die aufgrund ihrer Problemlagen in anderen Angeboten nicht tragbar waren bzw. sich nicht auf diese einlassen konnten oder durch ihr Verhalten (fehlende Mietzahlungen, auffälliges Sozialverhalten) ihre Wohnung verloren haben. Diese jungen Menschen sind nicht nur von Wohnungslosigkeit betroffen, sondern tragen multiple Problemlagen mit sich. Wohnungslosigkeit betrifft im Besonderen jene, deren Lebensverhältnisse schon immer weniger gesichert waren und die eine mangelnde soziale Absicherung ihrer Existenz erfahren haben. Beziehungskrisen im Elternhaus, Schulabbrüche, Arbeitslosigkeit und oftmals abgebrochene Jugendhilfemaßnahmen sorgen bei diesen jungen Menschen für Perspektivlosigkeit. Die „10“ steht als eine der letzten stationären Anlaufstellen zur Verfügung und stellt in der Notsituation Wohnraum, Krisenintervention und Perspektiven durch ein fachkompetentes Team zur Verfügung.

Folgende Problemlagen sind bei den jungen Erwachsenen symptomatisch und häufiger Grund der Aufnahme:

- Verlust der ersten eigenen Wohnung
- Unzureichende oder fehlende finanzielle Grundsicherung
- Haftentlassung
- Fehlende Tagesstruktur
- Entwicklungsverzögerungen und/ oder beginnende Persönlichkeitsstörungen, Suchtgefährdung, Suchterkrankung
- Verlust von familiären Bezugssystemen
- Delinquenz
- Psychiatrische / psychosoziale Auffälligkeiten / Erkrankungen
- Traumatisierende Erfahrungen
- Sexualisierte, körperliche Gewalterfahrungen
- Probleme durch Migrationshintergrund (Aufenthaltsrecht, drohende Zwangsehen, kulturelle Spannungen in der Herkunftsfamilie, etc.)
- Mangelhafter gesundheitlicher Zustand, Verwahrlosung
- Beschäftigungslosigkeit
- Perspektivlosigkeit
- Mangelnde Selbständigkeit
- Verschuldung
- Verlust von sozialen Kontakten, Vereinsamung

2.2.4 Ziele

Aus den in Kapitel 2.2. genannten Problemlagen heraus suchen die jungen Erwachsenen die „10“ auf und benötigen schnelle und niedrigschwellige Hilfe. Neben der Bereitstellung einer sofortigen Übernachtungsmöglichkeit ist die Weitervermittlung an andere Einrichtungen und Stadtdienste wichtig, zumal aufgrund des geringen Betreuungsschlüssels (1:8) nur ein sehr begrenztes Zeit- und Betreuungskontingent für die Volljährigen zur Verfügung steht.

Folgende Ziele stehen im Vordergrund:

- Übernachtungsangebot mit Sicherstellung einer ersten Grundversorgung
- Stabilisierung, Vertrauensaufbau und Erarbeiten realistischer Perspektiven
- Unterstützung bei der Wohnungs- oder Jobsuche
- Hilfestellungen bei Anträgen, die der Existenzsicherung dienen
- zeitnahe Weitervermittlung der jungen Volljährigen an vorhandene Netzwerkpartner (ambulant und stationär)
- Ausbau und Förderung haushaltspraktischer Fähigkeiten

2.2.5 Dauer der Maßnahme

Der Aufenthalt der jungen Volljährigen ist auf maximal 6 Monate begrenzt. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft kann die Zusammenarbeit auch zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. In diesem Fall wird eine Weitervermittlung an die städtische Wohnungsnotfallhilfe oder andere freie Träger angestrebt.

2.2.6 Öffnungszeiten

Die jungen Erwachsenen müssen die Einrichtung am frühen Vormittag verlassen und können sie erst im Nachmittagsbereich wieder nutzen, um Behördenkontakte wahrzunehmen und sich intensiv auf Wohnungs- und Arbeitssuche zu begeben.

Es besteht die Möglichkeit, an allen internen und externen Freizeitangeboten der Einrichtung teilzunehmen. Innerhalb der Woche enden die Öffnungszeiten um 23:00 Uhr, am Wochenende um 0:00Uhr.

2.2.7 Ausschlusskriterien

Es gibt bis auf die Altersgrenzen und ein bereits bestehendes Hausverbot keine Ausschlusskriterien für eine Aufnahme in der Einrichtung. Somit bietet die „10“ eine Anlaufstelle für viele junge Menschen, die in anderen Einrichtungen aufgrund von Doppeldiagnosen oder besonderen Problemlagen nicht mehr aufgenommen werden

(Suchterkrankungen, psychiatrische Auffälligkeiten, Gewaltbereitschaft, soziale Anpassungsschwierigkeiten, Intensivstraftäterinnen und Intensivstraftäter, Entwicklungsverzögerungen, etc.).

Ein massiver Verstoß gegen die Hausordnung kann zu einem zeitlich begrenzten Hausverbot oder zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

2.3 Betreuungsangebot

2.3.1 Versorgung

Die Nutzer und Nutzerinnen sind dazu verpflichtet, sich selbst zu versorgen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, gegen ein Entgelt ein Frühstück, ein warmes Mittagessen oder ein Abendessen in der Einrichtung zu erwerben. Auf kostengünstige Angebote der Essensversorgung wie die Solinger Tafel werden sie durch Aushänge und Gespräche hingewiesen.

2.3.2 Aufbau einer Tagesstruktur

Viele der jungen Volljährigen haben aufgrund ihrer vielfältigen Problemlagen Schwierigkeiten, ihren Tagesablauf zu strukturieren und Prioritäten in der weiteren Lebensplanung zu setzen. Für diejenigen, die derzeit keiner beruflichen Beschäftigung nachgehen, gibt die Einrichtung eine Tagesstruktur vor, um eine Stabilisierung der persönlichen Situation zu erreichen und notwendige Schritte in ein selbständiges Leben zu fördern. Dazu gehört frühes Aufstehen, welches von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgesetzt wird. Die jungen Volljährigen müssen die Einrichtung im Vormittagsbereich verlassen, um wichtige Termine bei Behörden, Vermietern und Beratungsstellen wahrzunehmen.

In Absprache besteht die Möglichkeit, der Hauswirtschaftskraft bei der Zubereitung des Essens zu helfen und damit wichtige Basiskompetenzen für die eigene Wohnung zu gewinnen.

Nachmittags finden zum Teil Sport-, Freizeit- und Bildungsangebote sowie Angebote zur Förderung des Sozialverhaltens statt, an denen die jungen Erwachsenen teilnehmen können. Im Abendbereich werden durch die anstehenden Putzdienste der Gemeinschaftsräume und des eigenen Zimmers haushaltspraktische Fähigkeiten ausgebaut und gefördert. Mit Einsetzen der Nachtruhe müssen sich die jungen Volljährigen bei angemessener Lautstärke auf ihre Zimmer zurückziehen.

2.3.3 Existenzsicherung

Das pädagogische Fachpersonal der Notschlafstelle unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner dabei, sich finanziell abzusichern, also zeitnah die organisatorischen Voraussetzungen zum Erhalt von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder von Leistungen einer Krankenkasse zu schaffen.

Konkrete Hilfestellungen, etwa im Umgang mit Behörden oder bei der Arbeits- oder Wohnungssuche, werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern oft in Anspruch genommen und machen einen Großteil der Betreuungstätigkeit in Bezug auf die Volljährigen aus. Ziel ist hierbei, die Sicherheit im Umgang mit den Ämtern und Behörden zu festigen und Kenntnisse der rechtlichen Situation zu vermitteln, um eine selbständige Existenzsicherung zu ermöglichen.

2.3.4 Überleitung in eigenen Wohnraum

In der Zeit der Unterbringung in der „10“ erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den jungen Volljährigen gemeinsam Ziele, die der jeweiligen Lebenssituation, dem Entwicklungsstand und den persönlichen Ressourcen angepasst sind. Dies kann je nach Entwicklungsstand und Grundproblematik die Vermittlung in eigenen Wohnraum oder aber auch die Überleitung in weiterführende Hilfsangebote wie den des Psychosozialen Trägervereins (PTV) oder andere Therapieangebote sein.

2.3.5 Netzwerkarbeit

Die in ihrer Art und Weise und ihrer Intensität unterschiedlichen sozialen Schwierigkeiten, in denen sich aktuelle und ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner der „10“ befinden, bedingen ein hohes Maß an Austausch und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Hilfsangeboten bzw. Vermittlung des Klientels in Anschlusshilfen. Es besteht stadintern und überregional eine gute Vernetzung zu weiterführenden Wohnangeboten, Beratungsstellen und therapeutischen Einrichtungen.

2.3.6 Nachbetreuung

Die jungen Volljährigen werden entweder in eine andere Unterbringungsform oder in die eigene Wohnung vermittelt. Beim Einzug in die eigene Wohnung kommt es oft zu einer Überforderung mit den notwendigen Ämter- und Behördengängen, Stadtwerken, Einteilung des Geldes, Führung eines eigenen Haushaltes, sinnvolle Freizeitgestaltung, etc.

Auch die Basiskompetenzen bzw. gesellschaftlichen Anpassungsleistungen (Alltagsgestaltung, Zahlungsverhalten, Lautstärke, Sauberkeit, etc.), die dazu notwendig

wären, eine Wohnung dauerhaft zu halten, sind oft nur unzureichend vorhanden. Nicht selten führt dies nach kurzer Zeit zu einem Verlust des eigenen Wohnraumes und einem Wiedereinzug in die „10“.

Um dies zu verhindern, wird in geringem zeitlichem Umfang eine Nachbetreuung zur Stabilisierung und Förderung der Verselbstständigung angeboten.

2.4 Personelle Ausstattung

Zugrunde gelegt wird ein Personalschlüssel von 1:8. Der Betreuungsaufwand für jeden einzelnen Bewohner und jede Bewohnerin wird über eine Hilfeplanung festgelegt und kann individuell, an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientiert, vereinbart werden. Hierbei ist ein Rahmen von mindestens 2 und maximal 8 Stunden wöchentlicher Betreuungsleistung vorgesehen.

2.5 Finanzierung

Die Finanzierung des Angebotes erfolgt über Einzelfallpauschalen bzw. über die Abrechnung von Fachleistungsstunden mit dem belegenden Jugendamt.

C. Rahmenbedingungen

1 (Sozial-)Räumliche Voraussetzungen

Die Einrichtung befindet sich in einem wohn-gewerblichen Mischgebiet in Solingen-Höhscheid mit gutem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, so dass Behördengänge, Arztbesuche, etc. von den Bewohnern alleine bewältigt werden können. Solingen ist eine Großstadt mit rund 160.000 Einwohnern und liegt im bergischen Städtedreieck. Nachbarstädte wie Wuppertal und Remscheid sind gut zu erreichen, ebenso die Großstädte Köln und Düsseldorf. Nachbarschaftlich ist die „10“ aufgrund des langjährigen Standortes weitgehend akzeptiert. Das Haus ist zweigeschossig und verfügt über einen Garten, der für Freizeitaktivitäten genutzt wird. Eine umfassende Sanierung ist Anfang 2014 erfolgt.

1.1 Jugendschutzstelle

Die 1. Etage wird ausschließlich von den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen nach § 41 SGB VIII bewohnt. Es handelt sich um eine in sich geschlossene Etage, ausschließlich mit Einzelzimmern. Ein Zimmer auf dieser Etage ist dem Nachtdienst vorbehalten, so dass aufgrund der räumlichen Nähe auch in der Nacht Schutz und Sicherheit gewährleistet ist. Sanitäre Anlagen auf dieser Etage stehen ausschließlich den Bewohnern dieser Etage zur

Verfügung. Das Wohnzimmer, die Küche sowie die Freizeiträume im Untergeschoss werden gemeinschaftlich von allen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt.

1.2 Notschlafstelle für junge Erwachsene

Die 2. Etage wird von den jungen Volljährigen bewohnt. Auch auf dieser Etage ist ein Nachtdienstbereitschaftszimmer. Alle Türen können zum Schutz vor Übergriffen oder Diebstählen von innen mit einem Knauf verschlossen werden. Die 2. Etage verfügt ebenfalls über einen eigenen sanitären Bereich, der geschlechtlich getrennt zugeordnet ist.

In der 2. Etage bewohnen volljährige Frauen ein Zimmer in unmittelbarer Nähe des Nachtdienstes, um ein hohes Maß an Schutz gewährleisten zu können. Viele Bewohnerinnen haben traumatisierende (sexualisierte) Gewalterfahrungen gemacht. Sie sind oft nicht in der Lage, eigene Bedürfnisse gegenüber anderen einzufordern und Grenzen zu setzen. Diese erforderliche Grenzsetzung erfolgt sowohl durch die räumliche Abgrenzung als auch durch verstärkte Kontrolle seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1.3 Gemeinschaftsräume

Im Erdgeschoss befinden sich die Gemeinschaftsräume, die von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam genutzt werden (Küche, Wohnzimmer). Im Untergeschoss ist ein Freizeitbereich, in dem angeleitete Freizeitaktivitäten angeboten werden. Darüber hinaus gibt es einen Billardtisch, einen Kicker sowie weitere Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

1.4 Dienstwagen

Die „10“ verfügt über einen eigenen Dienstwagen, der sowohl für den Transport von Bewohnern zu Freizeitangeboten oder Behördenbesuchen als auch für Einkäufe u. ä. genutzt werden kann.

2 Personelle Ausstattung

2.1 Fachliche Professionen

Im Volljährigenbereich der Einrichtung „Die 10“ werden ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des SGB VIII eingesetzt.

2.2 Hauswirtschaftskraft / Hausmeister

Neben dem pädagogischen Personal wird das Team durch eine Hauswirtschaftskraft (50%) und einem Hausmeisterhelfer (im Rahmen einer Integrationstätigkeit) ergänzt. Weitere Unterstützung erhält die Einrichtung durch Bundesfreiwilligendienstleistende und FSJ-Praktikantinnen und -Praktikanten

D. Partizipation

1 Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner

In der UN-Kinderrechtskonvention sind nicht nur der Schutz des Kindeswohls festgelegt worden, sondern insbesondere auch der Rechtsanspruch auf Förderung und Beteiligung. Auch das Kinder- und Jugendhilferecht verankert diesen Rechtsanspruch in § 8 SGB VIII sowie das Jugendförderungsgesetz.

1.1 Haltung

In der lebensweltorientierten Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der „10“ sind Beteiligung, Teilhabe, Mitbestimmung und festgelegte Beschwerdemöglichkeiten zentrale Arbeitsprinzipien.

Die grundlegende Haltung der Beschäftigten liegt darin, nicht nur einen Schutzauftrag zu erfüllen, sondern die Bewohner als kompetente Akteure ihrer Selbst zu begreifen, die selbst- und mitgestaltbare Handlungsräume benötigen. In diesem Sinne werden die Jugendlichen als mündige Bürger verstanden, die einen Rechtsanspruch haben, alle Entscheidungen, die sie betreffen, mitzubestimmen. Eine aktive Einbeziehung und Kommunikation auf gleicher Augenhöhe bringt eine Wertschätzung gegenüber den Jugendlichen zum Ausdruck, fördert ihre Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und stärkt das demokratische Bewusstsein. Die Jugendlichen werden mit ihren Interessen und Bedürfnissen direkter wahrgenommen und fühlen sich nicht als Objekte erzieherischen Handelns. Angebote und Unterstützungsmaßnahmen können so besser an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert werden. Haben Jugendliche das Gefühl, sich einem strikten Regel- und Ordnungssystem unterwerfen zu müssen und nicht ernst genommen zu werden in ihren Ansichten und Bedürfnissen, gefährdet dieses die Entwicklung der eigenen Identität und fördert eine Verweigerungshaltung gegenüber den Autoritätspersonen, was jede Form der Hilfeplanung negativ beeinträchtigt.

Es handelt sich um einen andauernden, wechselseitigen Lernprozess für die Jugendlichen und das Team, da immer wieder eigenes Handeln reflektiert und jede Form der

Mitgestaltung fortlaufend mit allen Beteiligten ausgehandelt werden muss. Die konkrete Ausgestaltung der Partizipation in der „10“ ist in den Grundlagen schriftlich fixiert und wird mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Einzug kommuniziert und in schriftlicher Form ausgehändigt.

1.2 Hausversammlung

In den regelmäßig stattfindenden Hausversammlungen erhalten alle Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, mit den Betreuerinnen und Betreuern gemeinsam über Organisatorisches, Essensversorgung, Anschaffungen, Freizeitangebote und Regeln mitzubestimmen (Grundregeln der Einrichtung, die den Umgang mit Waffen, Drogen oder Gewalt regeln, sind davon ausgeschlossen). Auf der Hausversammlung werden Haussprecherinnen oder Haussprecher gewählt.

1.3 Haussprecher / -in

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben jederzeit die Möglichkeit, Anliegen und Beschwerden den Haussprecherinnen/Haussprechern mitzuteilen. Diese können ihre Anliegen in regelmäßig stattfindenden Gesprächen der Einrichtungsleitung vortragen und eine zeitnahe Entscheidung einfordern. Sie haben das Recht, wichtige Themen zwischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Bewohnerinnen und Bewohnern zu kommunizieren und getroffene Entscheidungen gemeinsam umzusetzen. Die Haussprecherinnen und Haussprecher haben das Recht, ihre Anliegen auf der Teamsitzung einzubringen und mit den Teammitgliedern zu diskutieren

1.4 Mitgestaltung

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen können im Rahmen von demokratischen Entscheidungen, nach ihren Wünschen und Bedürfnissen, Einfluss auf alle für sie relevanten organisatorischen und inhaltlichen Themen nehmen. Diese können beispielsweise den Tagesablauf, den Essensplan, die Materialbeschaffung für die Einrichtung, die Inhalte der Freizeitgestaltung oder die nächste Ferienfreizeit betreffen.

1.5 Beschwerdemöglichkeiten

Bei Einzug in die „10“ erhalten alle Bewohnerinnen und Bewohner die mündliche und schriftliche Information, wie die Möglichkeiten des Beschwerdeweges geregelt sind. Damit ist gewährleistet, dass ihre Rechte und Interessen, auch über die Einrichtung hinaus, gesichert werden.

E. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird in der „10“ durch die folgenden Maßnahmen sichergestellt.

1 Dokumentation und einheitliche Standards

Die Dokumentation (Übergabe, Berichte, etc.) erfolgt regelmäßig über ein einheitliches, standardisiertes Formularwesen. So ist eine gleichbleibende Qualität gewährleistet, außerdem beugen standardisierte Formulare dem Ausbleiben wichtiger Informationen vor. Zur Sicherstellung der geeigneten und notwendigen Hilfen finden regelmäßige Fallberatungen über die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner statt.

2 Konzeptfortschreibung

Die Fortschreibung des Konzeptes dient der Anpassung an eine veränderter Bedarfslage bzw. Neuausrichtung / Erweiterung des Angebots.

3 Personalentwicklung

Eine qualitativ hochwertige Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner kann nur auf Grundlage eines gut ausgebildeten und geschulten Personals erfolgen. Um psychosoziale Belastungsfaktoren aufzufangen steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „10“ regelmäßige Supervision und Fortbildungen zur Verfügung. Hierzu zählen sowohl notwendige, verpflichtende Veranstaltungen wie bspw. Übergriffsprophylaxe, aber auch individuelle Angebote nach Bedarfslage.

4 Qualitätsdialog

Es findet ein jährlicher Qualitätsdialog mit dem örtlich zuständigen Jugendamt statt. Darüber hinaus ist die Einrichtung im regelmäßigen Austausch mit den fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des ASDs, anderen Trägern der Jugendhilfe, sowie bei Bedarf mit dem Landesjugendamt.

F. Anhang

1 Förderverein

Seit Mai 1989 existiert der Förderverein für die „10“. Durch das Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, unterstützt durch die engagierte Arbeit des Vorstandes, ist es immer wieder möglich, die Arbeit der „10“ finanziell und ideell zu fördern; sei es durch Akquise von Spendengeldern, Öffentlichkeitsarbeit oder der Finanzierung konkreter Projekte, u.a.:

- Ferienfreizeit Ellemeet/Niederlande
- Mitfinanzierung des Umbaus und der Teilsanierung des Hauses „Hermannstraße 10“, von Oktober 2013 bis April 2014
- Finanzielle Unterstützung bei der Neuanschaffung von z. B. Mobiliar
- Ausstellung "Das ist mir heilig" im Deutschen Klingmuseum in Solingen
- Jubiläumsfeiern der „10“
- Präsentation und Bekanntmachung der „10“ durch Öffentlichkeitsarbeit
- Hauswirtschaftskraft für die „10“ durch das Projekt Bürgerarbeit über 3 Jahre
- Musikalische Förderung
- Kunstprojekte
- Einrichtung einer kleinen Bücherei
- Förderunterricht für junge unbegleitete Flüchtlinge
- Kino, Fußball, Handball, Kartfahren, Klettern in den Wupperwänden
- Monatliches Notfalleessen für volljährige Bewohnerinnen und Bewohner
- Abgesicherter Internetzugang für die Bewohnerinnen und Bewohner